

Stadt Görlitz

Stadtverwaltung Görlitz, Postfach 300131, 02806 Görlitz



Merkblatt zur Hundehaltung in der Großen Kreisstadt Görlitz

Das Halten von Hunden ist ein anspruchsvolles Hobby, welches viel Freude bereitet, aber auch mit einer Reihe Pflichten verbunden ist. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, diesen gerecht zu werden.

Ortsrechtliche Regelungen zur Hundehaltung finden Sie in der „Polizeiverordnung der Stadt Görlitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über die Anbringung von Hausnummern“, der „Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen“, der „Friedhofssatzung der Stadt Görlitz“ sowie der „Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Hundesteuer“. Auszüge aus diesen Vorschriften haben wir für Sie nachfolgend zusammengestellt.

Auf die wichtigsten Punkte möchten wir Sie an dieser Stelle hinweisen.

Hundesteuerpflicht

Die Hundesteuer verfolgt neben steuerlichen auch ordnungspolitische Zwecke, weshalb die Höhe der Steuer nach Anzahl und Gefährlichkeit der Tiere gestaffelt ist. Steuerpflichtig ist das Halten von Hunden, die älter als 3 Monate sind. Als äußeres Zeichen der steuerlichen Anmeldung erhält jeder Hund eine Hundesteuermarke. Daher dürfen sich Hunde außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks nur mit gültiger und sichtbar am Tier befestigter Steuermarke bewegen. Bei Aufforderung ist die Steuermarke städtischen Bediensteten oder Polizeibeamten vorzuzeigen.

Vermeidung von Gefährdungen oder Belästigungen

Hunde sind seit Jahrtausenden treue Begleiter des Menschen und zählen auch heute noch zu den am häufigsten gehaltenen Tieren. Anders als in ländlichen Gebieten kann in städtischen Gebieten aus der Hundehaltung durchaus ein besonderes Gefährdungspotential erwachsen. Die Regelungen des § 5 der o.g. Polizeiverordnung tragen dem Rechnung. Prinzipiell hat jeder Halter dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Tier keine Gefährdungen für Menschen und Sachen ausgehen. So müssen bissige Hunde auf öffentlichen Flächen einen Maulkorb tragen.

Auch gut erzogene Hunde verlieren nicht ihre angeborenen Schutzinstinkte und können in besonderen und ungewohnten Situationen unvorhersehbar reagieren. Daher ist es unerlässlich, dass Hunde stets nur von Personen geführt werden, denen das Tier gehorcht und die auch körperlich in der Lage sind, das Tier zu beherrschen.

Menschenansammlungen stellen nicht nur für Hunde eine typische Stresssituation dar. Auch viele Menschen fühlen sich durch Hunde verunsichert. Daher sind Hunde in solchen Situationen stets an die Leine zu nehmen. Auch im Innenstadtbereich besteht eine generelle Leinenpflicht. Eine grafische Darstellung des Leinenzwanggebietes finden Sie umseitig. Die Pflicht zum Anleinen besteht aber auch in Fußgängerbereichen, in öffentlichen Anlagen sowie auf dem städtischen Friedhof. Auf dem Neißeradwanderweg und auf dem Rundweg am Berzdorfer See sind Hunde an der Leine zu führen. Bitte haben Sie Verständnis, dass Hunde nicht auf Kinderspielflächen, Liegewiesen, Wasseranlagen und die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See während der Badesaison mitgenommen oder laufen gelassen werden dürfen.

Für gefährliche Hunde gelten spezielle Vorschriften. Insbesondere das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ (GefHundG) sowie die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ (DVOGefHundG).

Nicht nur Arbeitsgeräte, Musik oder feiernde Menschen verursachen Lärm, auch bellende Hunde können die Nerven der Nachbarschaft strapazieren. Tiere lassen sich nicht wie Maschinen abstellen. Hinzu kommt, dass die Grenze zwischen normalen tierischen Geräuschen und Lärmbelästigung nicht klar zu ziehen ist. Dessen ungeachtet steht der Hundehalter in der Pflicht, durch eine artgerechte Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

Verunreinigungen durch Hunde

Verschmutzungen durch Hundekot gehören zu den größten Kritikpunkten am öffentlichen Bild der Stadt. Sie beeinträchtigen die Lebens- und Aufenthaltsqualität der Einwohner und Gäste der Stadt.

Hundekot ist auch eine Infektionsquelle, insbesondere durch die darin enthaltenen Parasiten. Hunde können sich untereinander infizieren, ihr Kot ist aber auch für den Menschen gefährlich (Zoonose). Menschen, die sich

anstecken, leiden in leichteren Fällen unter Erbrechen, Fieber und Durchfall, in schweren Fällen an Gelbsucht und Darmerkrankungen.

Auch nach Verwitterung des Kots können die Eier von Parasiten, z.B. des Hundespulwurms, im Erdboden mehrere Jahre lebensfähig bleiben. Dadurch besteht in Grünanlagen für Menschen ein verstecktes Infektionsrisiko. Naturgemäß sind Kinder hiervon im besonderen Maße betroffen. Hundekot kann unbemerkt an Sohlen in Wohn- und Arbeitsbereiche getragen werden. Auch erschwert er Arbeiten im Straßenraum und auf Grünflächen. Mäharbeiten sind leider nur noch mit Overall und Gesichtsschutz möglich.

Daher hat jeder, der einen Hund führt, dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel in ausreichender Zahl mitzuführen. Hilfsmittel zur Beseitigung von Hundekot müssen geeignet sein, diesen aufzunehmen und auch zu transportieren. Eine Plastiktüte wird dem gerecht, ein Stück Papier kann diese Kriterien nicht erfüllen. In verschlossenen Behältnissen (z.B. Tüten) darf Hundekot in den ca. 550 öffentlichen Papierkörben bzw. Abfallbehältern abgelegt werden.

Die meisten Menschen mögen Hunde, niemand aber ihre Hinterlassenschaften auf Gehwegen, Spielplätzen und in Grünanlagen.

In Görlitz leben ca. 1.500 Hunde. Dies bedeutet etwa 400-500 kg Hundekot am Tag bzw. ungefähr 160 t im Jahr. Verhelfen Sie unserer Stadt zu einem sauberen Erscheinungsbild und positivem Image.

Stehen Sie nicht dem Frieden zwischen Hundehaltern und Anwohnern im Wege. Lassen Sie nicht zu, dass Wenige die große Mehrheit der Hundehalter in Misskredit bringen. Ein Gespräch unter Hundefreunden kann meist auch solche zu mehr Einsicht bewegen, die bisher die Haufen ihres Hundes ‚übersehen‘ haben.

Bitte gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Seien Sie verantwortungsbewusst, beseitigen Sie Hinterlassenschaften Ihres Tieres. Die Stadt Görlitz, ihre Einwohner und Gäste danken Ihnen dafür.

Ihr Ordnungsamt



Abbildung 1 – Leinenzwangebiet

Auszug aus der „Polizeiverordnung der Stadt Görlitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über die Anbringung von Hausnummern“

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete, Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Sport- und Bolzplätze sowie die von der Stadt Görlitz ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See.

§ 5 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder nach den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerbereichen gem. § 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO), in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2, bei Menschenansammlungen, auf dem Neißeradwanderweg und auf dem Rundweg um den Berzdorfer See sind Hunde an der Leine zu führen. Der Innen- und Altstadtbereich wird begrenzt durch Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Christoph-Lüders-Straße, Hohe Straße, Heilige-Grab-Straße, Obersteinweg, Steinweg, Bogstraße, Große Wallstraße, Hotherstraße, Uferstraße, Am Stadtpark, Dr.-Kahlbaum-Allee, Schillerstraße und Bahnhofstraße.

(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.

(5) Die Mitnahme von Tieren an die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlich öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes der Badesaison verboten. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde und ausdrücklich als Hundestrand ausgewiesene Badestellen.

(6) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses öffentliche Flächen nach § 2 oder fremde Grundstücke nicht verunreinigt. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Zur Beseitigung sind in ausreichender Zahl geeignete Hilfsmittel wie z.B. Plastiktüten mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Auszug aus der „Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen“

§ 2 Nutzung und Verbote

(1) Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer Widmung entsprechend benutzt werden.

(2) Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger oder die widmungsmäßige Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann.

Untersagt ist insbesondere:

...

6. Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen und in Brunnen-/Wasseranlagen mitzunehmen oder laufen zu lassen, im Übrigen gelten die Regelungen der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz.

Auszug aus der „Friedhofssatzung der Stadt Görlitz“

§ 44 – Ordnungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

...

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.

Auszug aus der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Landeskrone“

§ 4 – Verbote

(2) Insbesondere ist es verboten:

...

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Auszug aus der „Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Hundesteuer“

§ 9 – Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen. Als äußeres Zeichen der steuerlichen Anmeldung ist die gültige Hundesteuermarke zu erwerben.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und es ist die Hundesteuermarke abzugeben. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 10 – Steueraufsicht

(1) Für jeden zur Besteuerung angemeldeten Hund einschließlich steuerbefreiter Hundehaltung wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Es werden generell alle 3 Jahre neue Hundesteuermarken durch die Stadt ausgegeben. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn zum Zeitpunkt des Umtausches keine alte Hundesteuermarke vorgezeigt werden kann, da davon auszugehen ist, dass die Hundemarke ebenfalls verlustig ging.

(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Bei Durchführung dieser Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt für Stadtfinanzen/Sachgebiet Steuer- und Kassenverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung des Hundehalters zur An- und Abmeldung nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen der zuständigen Behörde bei Hundebestandsaufnahmen.

(6) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundemarke kostenlos ausgehändigt.